

## Änderung der Besonderen Anlagebedingungen zum 1. August 2020

Die Deka Investment GmbH („Gesellschaft“) ändert mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit Wirkung zum 1. August 2020 die Besonderen Anlagebedingungen („BAB“) für das von ihr verwaltete Wertpapierindex-Sondervermögen „**Deka EURO STOXX 50® (thesaurierend) UCITS ETF**“ (ISIN: DE000ETFL466).

Anstelle des bislang nachgebildeten „EURO STOXX 50®“ (Performanceindex) wird künftig der „EURO STOXX 50® ESG“ (Preisindex) nachgebildet. Im Zuge dieser Umstellung wird das Sondervermögen in „Deka EURO STOXX 50® ESG UCITS ETF“ umbenannt. Im künftig maßgeblichen Index werden eine Reihe standardisierter ESG-Ausschlusskriterien angewandt, die den Prinzipien der Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Anti-Korruption des United Nations Global Compact (Globaler Pakt der Vereinten Nationen) entsprechen. Darüber hinaus werden Unternehmen, ebenfalls nach einer festgelegten Methodik, aufgrund ihres Engagements in den Geschäftsfeldern umstrittene Waffen, Tabak, thermische Kohleförderung und kohlebetriebene Energieerzeugung ausgeschlossen. Unter Anwendung dieser Kriterien werden für die Auswahl der Indexkonstituenten beim „EURO STOXX 50® ESG“ zehn Prozent der am wenigsten nachhaltigen Unternehmen aus dem Index „EURO STOXX 50®“ ausgeschlossen.

Zudem wird die Ertragsverwendung des Sondervermögens umgestellt. Sämtliche anfallenden Erträge werden letztmalig zum 31. Juli 2020 thesauriert. Ab dem 1. August 2020 werden sämtliche im Sondervermögen anfallenden Erträge grundsätzlich an die Anteilhaber ausgeschüttet. In diesem Zusammenhang werden für den Zeitraum vom 1. Februar 2020 bis zum 31. Juli 2020 sowie vom 1. August 2020 bis zum 31. Januar 2021 zwei verkürzte Geschäftsjahre (Rumpfgeschäftsjahre) gebildet. Für alle Geschäftsjahre ab dem 1. Februar 2021 beginnt das Geschäftsjahr des Sondervermögens am 1. Februar und endet am 31. Januar des Folgejahres.

Schließlich wird neben redaktionellen Anpassungen der für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge maßgebende Orderannahmeschluss klarstellend ergänzt. Aufträge, die bis spätestens 16:30 Uhr MEZ an einem Wertermittlungstag bei der Gesellschaft vorliegen, werden zu diesem Wertermittlungstag abgerechnet, für später eingehende Aufträge ist der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis des nächsten Wertermittlungstages maßgebend.

\*\*\*

Die BAB werden geändert und erhalten künftig folgenden Wortlaut:

### **BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN**

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Deka Investment GmbH, Frankfurt am Main, („Gesellschaft“) für das von der Gesellschaft verwaltete Wertpapierindex-Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

#### **Deka EURO STOXX 50® ESG UCITS ETF,**

die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ (AAB) für Wertpapierindex-Sondervermögen gelten.

#### **§ 1 Vermögensgegenstände**

(...)

2. Die Auswahl der für das Sondervermögen zu erwerbenden Vermögensgegenstände ist darauf gerichtet, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den EURO STOXX 50® ESG (Preisindex/ISIN: CH0469557521) nachzubilden.

(...)

#### **§ 2 Anlagegrenzen**

1. § 11 AAB ist bei den Anlagegrenzen zu berücksichtigen. Nach § 209 KAGB können die in § 206 KAGB festgelegten Aussteller- und Anlagegrenzen überschritten werden, wenn dies zur Nachbildung des EURO STOXX 50® ESG (Preisindex) notwendig ist.

(...)

#### **§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis**

(...)

3. Abweichend von § 18 Absatz 3 AAB ist der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge, die bis spätestens 16:30 Uhr MEZ bei der Gesellschaft vorliegen, der Wertermittlungstag des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags; für später eingehende Aufträge ist der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis des nächsten Wertermittlungstages maßgebend.

## § 6 Kosten

(...)

6. Neben den vorgenannten Vergütungen können die folgenden Aufwendungen dem Sondervermögen belastet werden:

(...)

c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;

(...)

## ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

### § 7 Thesaurierung (bis zum 31. Juli 2020) bzw. Ausschüttung (ab dem 1. August 2020)

*Ertragsverwendung bis zum 31. Juli 2020:*

Die Gesellschaft legte für die Geschäftsjahre bis zum 31. Januar 2020 sowie für die Zeit vom 1. Februar 2020 bis zum 31. Juli 2020 für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im Sondervermögen wieder an (Thesaurierung).

*Ertragsverwendung ab dem 1. August 2020:*

1. Die Gesellschaft schüttet die vom 1. August 2020 bis zum 31. Januar 2021 für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Diese Regelung gilt erstmals für den Zeitraum vom 1. August 2020 bis zum 31. Januar 2021 und findet bei allen folgenden Geschäftsjahren Anwendung.

2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.

4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Zwischenausschüttungen sind zulässig.

## § 8 Geschäftsjahr

Für den Zeitraum vom 1. Februar 2020 bis zum 31. Juli 2020 sowie vom 1. August 2020 bis zum 31. Januar 2021 werden zwei verkürzte Geschäftsjahre (Rumpfgeschäftsjahre) gebildet. Für alle auf den 1. Februar 2021 folgenden Geschäftsjahre beginnt das Geschäftsjahr des Sondervermögens am 1. Februar und endet am 31. Januar des Folgejahres.

# Besondere Anlagebedingungen



Sollten Sie mit den vorgesehenen Anpassungen nicht einverstanden sein, können Sie Ihre Anteile grundsätzlich jederzeit kostenfrei zurückgeben.

Zum 1. August 2020 stehen aktualisierte Verkaufsunterlagen des Wertpapierindex-Sondervermögens zur Verfügung, die kostenfrei auf Anforderung bei der Deka Investment GmbH, Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt am Main oder unter [www.deka-etf.de](http://www.deka-etf.de) erhältlich sein werden.

Frankfurt am Main, im April 2020

**Deka Investment GmbH**  
**Die Geschäftsführung**